

Haase · Steuerfall und Lösung

Klaus Dittmar Haase

Steuerfall und Lösung

Steuerklausuren und Seminarfälle
mit Lösungsvorschlägen

11., vollständig überarbeitete Auflage

unter Mitarbeit der Lehrstuhlassistenten

GABLER

Professor Dr. Klaus Dittmar Haase ist Inhaber des Lehrstuhls für Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Prüfungswesen an der Universität Passau.

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Steuerfall und Lösung : Steuerklausuren und Seminarfälle mit Lösungsvorschlägen / hrsg. von Klaus Dittmar Haase. Unter Mitarb. der Lehrstuhlassistenten.

- 11., vollst. überarb. Aufl. - Wiesbaden : Gabler, 1998

ISBN 3-409-59152-4

1. Auflage 1970
2. Auflage 1971
3. Auflage 1972
4. Auflage 1975
5. Auflage 1978
6. Auflage 1981
7. Auflage 1985
8. Auflage 1988
9. Auflage 1990
10. Auflage 1994
11. Auflage 1998

Alle Rechte vorbehalten

© Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler GmbH, Wiesbaden 1998

Lektorat: Jutta Hauser-Fahr

Der Gabler Verlag ist ein Unternehmen der Bertelsmann Fachinformation.



Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

<http://www.gabler-online.de>

Höchste inhaltliche und technische Qualität unserer Produkte ist unser Ziel. Bei der Produktion und Auslieferung unserer Bücher wollen wir die Umwelt schonen: Dieses Buch ist auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier gedruckt.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, daß solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

ISBN-13: 978-3-409-59152-2

e-ISBN-13: 978-3-322-84783-6

DOI: 10.1007/978-3-322-84783-6

Vorwort zur ersten Auflage (1970)

Steuerliche Vorschriften haben die Aufgabe, aus der Fülle der wirtschaftlichen Lebensvorgänge und -zustände diejenigen zu bezeichnen, an die der Gesetzgeber für Zwecke der Abgabenerhebung anknüpfen will, sie legen ferner Art und Ausmaß der Steuer und die Modalitäten ihrer Regulierung fest. Weil es sich als unmöglich erweist, alle realen "Sachverhalte", die einer Besteuerung unterliegen sollen, im einzelnen zu nennen und etwa zu katalogisieren, bedienen sich steuerrechtliche Normen einer allgemein juristischen Technik: Sie beschreiben in abstrakter Form "Tatbestände" und ordnen an, daß alle diejenigen wirklichen Vorgänge oder Zustände, die die Beschreibung erfüllen, von den vorgesehenen Rechtsfolgen (z.B. einer Steuerzahlungspflicht in bestimmter Höhe) getroffen werden.

Die Personen, die sich beruflich mit dem Komplex der Besteuerung beschäftigen, dürfen sich infolgedessen mit der bloßen Kenntnis der zu diesem Sachgebiet erlassenen Bestimmungen nicht begnügen; sie müssen vielmehr deren Anwendung auf konkrete Sachverhalte beherrschen, d.h. die Fähigkeit entwickelt haben, die folgenden drei Arbeitsschritte mit hinreichender Sicherheit zu gehen:

1. Isolierung des Sachverhalts aus den ungeordneten, mit viel irrelevantem Beiwerk belasteten Materialien (Akten, Kontoauszügen, Bilanzen, Gesprächen usw.) und Formulierung des Problems.
2. Vergleich des Sachverhalts mit den möglicherweise in Betracht kommenden Tatbeständen.
3. Feststellung der Rechtsfolgen bei gelungener Subsumtion bzw. Konstatierung des Umstandes, daß der Sachverhalt keine Rechtsfolgen auslöst.

Glücklicherweise kann derjenige, der noch nicht in der Praxis steht, sondern sich auf sie erst vorbereitet, wenigstens den zweiten und den dritten Schritt bis zur "Beherrschung" üben: an Sachverhalten nämlich, die bereits sprachlichen Ausdruck gewonnen haben.

Als für das Gebiet der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre zuständiger Universitätslehrer halte ich regelmäßige Übungen und Seminare ab, in denen kleinere und größere Steuerfälle diskutiert und bearbeitet werden. Ich gestehe gern, daß mir dieser Teil meiner Amtspflichten besondere Freude macht, und zwar aus zweierlei Gründen: Einmal fällt es mir aufgrund eigener jahrelanger Tätigkeit in der Steuerberatungspraxis nicht schwer, realistische Probleme zu formulieren. Zum anderen empfinde ich die Aufgabe als sachlich wie menschlich reizvoll, meine Hörer vor dem Unglück zu bewahren, an ihrem ersten wirklichen Fall in der Praxis trotz ausreichender theoretischer Vorbildung zu scheitern, weil die Übung fehlt; ein solches Versagen fällt ja in eine Lebensperiode, in der man jede Stärkung des Selbstvertrauens nötig hat, und ist deshalb besonders zu bedauern.

Die Anregung des Verlages, das im akademischen Unterricht erprobte Übungsmaterial auswahlweise einer breiteren Gruppe von Interessenten zugänglich zu machen, habe ich gern aufgenommen; die wissenschaftlichen Assistenten an meinem Lehrstuhl (die mich nicht nur bei der Vorbereitung und Durchführung meiner Proseminare und Hauptseminare unterstützen, sondern durch die selbständige Abhaltung von Übungen und die Beurteilung hunderter von Klausuren eigene Lehrerfahrungen gewonnen haben) erklärten ebenso gern ihre

Bereitschaft zur Mitarbeit bei der Auswahl geeigneter Übungsfälle und der Aktualisierung von Lösungsvorschlägen.

Die hier vorgelegten Fälle wenden sich an Steuerinteressierte, die die zur Lösung erforderlichen Vorkenntnisse schon besitzen. Die Sammlung will kein Lehrbuch ersetzen; deshalb beschränken sich die "Lösungen" auf die zur zutreffenden und vollständigen Bearbeitung notwendigen Angaben, sind also knapp gehalten und vermeiden ausführliche Erklärungen. Bewußt wurde davon abgesehen, die Fälle durch Überschriften zu klassifizieren; das hätte dem Lösungswilligen einen wichtigen Teil seiner Arbeit - die Ansprache des Problembereichs - abgenommen und den Übungsnutzen vermindert. Die einschlägigen gesetzlichen und sonstigen Vorschriften sind in der im Fach üblichen Weise abgekürzt.

Die Sammlung unterscheidet zwei Teile:

K = Klausurfälle

S = Seminarfälle.

Während die Bearbeitung der Seminarfälle je nach Umfang unterschiedliche Arbeitszeit erfordert, sind die Klausurfälle, soweit dies möglich ist, inhalts- und umfangsmäßig standardisiert. Man kann sie also auch zur Leistungskontrolle verwenden. Ist dies beabsichtigt, so muß die Lösung ausschließlich mit Hilfe der Gesetzes-, Verordnungs- und Richtlinien-texte (also ohne Zuhilfenahme von Lehrbüchern, Kommentaren und Judikatursammlungen) gesucht werden. Nach den an meinem Lehrstuhl geltenden Anforderungen darf dann für einen Klausurfall maximal eine Zeit von zwei Stunden verwendet werden, wenn die (richtige und vollständige) Bearbeitung noch mit "ausreichend" beurteilt werden soll. Die Lösung dreier Klausurfälle innerhalb von zwei Stunden ist im allgemeinen als "sehr gut" anzusehen, wenn - und das sollte derjenige, der in der Ruhe seines Studierzimmers dieses Ergebnis erzielt, bei der Selbstbenotung bedenken! - ein solcher Erfolg unter Examensbedingungen (d.h. vor allem unter der damit nun einmal seit eh und je verbundenen psychischen Belastung) zustandekommt.

Gerd Rose

Vorwort zur zehnten Auflage (1994)

Die Sammlung von Steuerfällen war schon mit der zweiten (1971) und dritten (1972) Auflage auf den vorgesehenen Endumfang von ca. 100 Fällen angewachsen. Ihre Konzeption konnte auch unverändert beibehalten werden, als die zahlreichen Steuerrechtsänderungen der letzten zwei Jahrzehnte laufende weitgehende Neubearbeitungen erforderlich machten. Man darf daraus sowie aus den vielen anregenden Kritiken und anderen freundlichen Reaktionen der Leser auf eine gewisse Bewährung des Werkes schließen.

Auch in den letzten vier Jahren, die zwischen dem Erscheinen der neunten und der Manuskripterstellung der zehnten Auflage liegen, entwickelte der Steuergesetzgeber eine ungebremste, in diesem Ausmaß bisher noch nicht dagewesene Aktivität und Hektik, die das gesamte Steuerrecht erfaßte. Wegen dieser Gesetzesänderungen wurde eine nahezu vollständige Neufassung fast sämtlicher Fälle erforderlich. So sind das Steueränderungsgesetz

1992, das Umsatzsteuer-Binnenmarktgesetz, das Standortsicherungsgesetz, das Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms, das Gesetz zur Bekämpfung des Mißbrauchs und zur Bereinigung des Steuerrechts sowie die Vermögensteuer-Richtlinien 1993 eingearbeitet. Damit befindet sich die zehnte Auflage auf dem neuesten Rechtsstand (1.1.1994). Auch hat die Rechtsprechung mancherlei Denkprozesse durchgemacht bzw. beendet. Von diesen Entwicklungen sind so viele Gebiete betroffen, daß nahezu alle Fall-Lösungen aktualisiert werden mußten, davon wiederum ein großer Teil in erheblichem Umfang.

Wie schon bei den Voraufgaben zeigte sich hierbei wiederum sehr deutlich, daß unser Steuerrecht nicht nur durch große Reformen verändert wird, sondern sich auch in vielen Einzelregelungen und "Reförmchen" als kurzlebig erweist. Manchmal haben sich Freibeträge um wenige hundert Mark verändert, sind Abschreibungsbegrenzungen um einige Prozentpunkte verengt oder erweitert worden, taucht eine vertraute Gesetzes- oder Richtlinien-Bestimmung nun unter einer anderen Paragraphen-, Absatz- oder Abschnittsnummer als bisher auf u. ä. m. Dadurch wird es schlicht unmöglich, eine Fallsammlung dieses Umfangs in allen Einzelheiten à jour zu halten und in ihr ausschließlich Lösungen zu präsentieren, die dem Rechtszustand im Augenblick der Benutzung voll entsprechen. Vom Umfang der zu leistenden Arbeiten her ist es gänzlich ausgeschlossen, alle Fälle jährlich neu zu bearbeiten oder gar auszuwechseln. Dies gilt auch unter der nunmehr gemeinsamen Verantwortung zweier Herausgeber.

Wollen die Herausgeber angesichts dessen nicht resignieren, so bleibt Ihnen nur das offenerzige Bekenntnis der Imperfekteit des Werkes und die herzliche Bitte an den Leser, sich des Umstandes bewußt zu bleiben, daß die Lösungsvorschläge oft nicht nur deshalb "unsicher" sind, weil keinesfalls zu allen Sachverhaltenswürdigungen oder Norminterpretationen einheitliche Rechtsansichten bestehen, sondern auch wegen der nur bedingten Aktualität. Dies gilt sowohl für die Fälle, in denen konkrete Jahreszahlen genannt sind, als auch für die, in denen die zeitliche Zuordnung offengelassen wurde, die Jahreszahlen also z.B. lediglich mit Ziffern bezeichnet werden. Ist keine genaue Zeitangabe gemacht worden, so entsprechen die Lösungsvorschläge einschließlich der Paragraphen- bzw. Abschnittsbezeichnungen dem Rechtszustand im Januar 1994. Kommt der Benutzer der Sammlung also für einen von ihm bearbeiteten Fall insgesamt oder in Teilen zu einer anderen als der im Buch angegebenen Beurteilung, so sollte er nicht nur die eigene, sondern auch die vorgeschlagene Lösung kritisch überdenken. Denn die Abweichungen können drei Gründe haben: (1) Uns können Fehler unterlaufen sein; (2) der Leser befindet sich im Irrtum oder vertritt eine andere Rechtsansicht; (3) Die Rechtslage hat sich zwischenzeitlich verändert. Vielleicht liegt in dieser Ursachenvielfalt sogar ein gewisser zusätzlicher Reiz.

Die technische Gesamtlage entspricht der mit der vierten Auflage gesetzten Konzeption. Die Fälle nach Steuergebieten zu ordnen, wäre bei den zahlreichen komplexen und mehrere Steuerarten tangierenden Problemen schlecht realisierbar. Wer in einem Durchgang nur Fälle mit Schwerpunkt in einer bestimmten Steuerart durcharbeiten möchte, kann auf das Fall-Register zurückgreifen.

Wir hoffen, daß das Buch gerade den Benutzern, die sich der Bedingtheit der Lösungsvorschläge bewußt sind, bei der Aneignung der erwünschten Fertigkeiten hilft und sie bei der Vorbereitung auf die verschiedenen Steuer-Prüfungen unterstützt. Die Herausgeber danken den beteiligten wissenschaftlichen Mitarbeitern, insbesondere den

Herren Dr. Wolfgang Gaillinger, Dipl.-Kfm. Konrad Roßmayer, Dipl.-Kfm. Dirk Brüninghaus und Dipl.-Kfm. Franz Kühn sowie stud.rer.pol. Michaela Gramß und stud.rer.nat. Ulrike Stahnke für ihre wertvolle Hilfe.

Für die zahlreichen Hinweise aus Leserkreisen sind wir sehr dankbar.

Gerd Rose

Klaus Dittmar Haase

Vorwort zur elften Auflage (1998)

Dem ungebremsten Reformeifer von Gesetzgeber, Rechtsprechung und Finanzverwaltung sind im Zeitraum seit der letzten Auflage vor allem die Vermögen- und Gewerbesteuer zum Opfer gefallen, aber auch eine Vielzahl weniger spektakulärer Regelungen, von denen hier nur beispielhaft die deutsche Reihengeschäftsabrechnung, die Passivierung von Drohverlustrückstellungen und die Steuerbefreiung von Sanierungsgewinnen genannt seien; der Trend zu weiter wachsender Komplexität des deutschen Steuerrechts ist dennoch keineswegs gebrochen, sondern wird offenbar inzwischen weitgehend als eine Art steuertypischer „Zivilisationskrankheit“ akzeptiert.

Für die elfte Auflage wurde daher eine völlige Neubearbeitung fast aller Fälle notwendig, viele Fälle mußten ersetzt werden. Hierbei haben meine Mitarbeiter wertvolle Hilfe geleistet, insbesondere die Herren Dipl.-Kfm. Ralf Alefs, Dipl.-Kfm. Franz Kühn, Dipl.-Kfm. Thomas Niederer und Dipl.-Kfm. Norbert Wurmsdobler. Für die datentechnische Konzeption schulde ich Herrn stud. rer. pol. Julian Herrmann besonderen Dank.

Klaus Dittmar Haase

Inhalt

Teil I: Klausurfälle 1- 67	11
Teil II: Seminarfälle 1 - 25	217
Fall-Register	445